

Satzung

des Ortsvereins Batzenberg

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 1 Name Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein Batzenberg umfasst den Bereich der Gemeinden Schallstadt (Ortsteile Schallstadt-Wolfenweiler-Mengen) – Pfaffenweiler – Ebringen.
2. Er führt den Namen
„Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Ortsverein Batzenberg
3. Sitz des Ortsvereins ist Schallstadt

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Mitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§3 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahlen des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und der Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen des Kreisverbandes, sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

§ 5 Regelung für die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Ortsvereins beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen einberufen, sofern diese Satzung nichts anders vorschreibt.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Der Vorstand und Revisoren/Revisorinnen werden in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz jährlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des 1. Quartals, spätestens im 2. Quartal einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/-innen und wählt eine Versammlungsleiterin/ einen Versammlungsleiter.
Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden.
8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt
10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins, sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss als Vereinsmitglied.

2. **Der Vorstand besteht aus dem/der:**

Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Kassierer/Kassiererin
Schriftführer/Schriftführerin
Pressereferenten/Pressereferentin
Beisitzer/Beisitzerinnen

Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/Beisitzerinnen wird von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl festgelegt.

Aus jeder Gemeinde sollen Vorstandsmitglieder kommen.

Die jeweiligen SPD-Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderäte sind Mitglieder des Vorstandes.

Den Beisitzern/Beisitzerinnen können in der konstituierenden Sitzung des Vorstands Verantwortliche Bereiche zugeordnet werden. Die nähere Aufgabenverteilung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

3. Der Vorstand tagt parteiöffentlich.

§ 7 Wahlen zum Ortsvereinsvorstand

die Wahlen des Ortsvereinsvorstands erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach § 6 Abs.2. die Durchführung erfolgt nach der Wahlordnung der Partei.

§ 8 Revisoren/Revisorinnen

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche, als auch auf die sachliche Richtigkeit erstrecken.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Kasse

Es gibt eine Kasse, die vom gewählten Kassierer/KassiererIn geführt wird.

§11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit der Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzungen des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Im Original gezeichnet:

Norbert Kipf
Vorsitzender